

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 52, 30. Juni 1849

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der
Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Er scheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-handlung angenommen.

Zustände im Münsterlande.

I.

Die Religionsfreiheit.

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei,“ lautet der Art. 83 unseres Staatsgrundgesetzes. Dieser Artikel findet sich aber nicht in der Aufzählung derjenigen, die von der Schulcommission durchge führt werden sollen. Lehren wir also hier zu Lande keine Wissenschaft und steht der Artikel nur als eine bloße Wiederholung eines Grundrechts zur Parade da? Soll er auf das Wissenschaftliche, das doch gewiß auf den Gymnasien und der höhern Bürgerschule gelehrt wird, und auf die Resultate der Wissenschaften, die auch in Volksschulen gegeben werden, keine Anwendung leiden? Oder fühlte man, was am wahrscheinlichsten ist, die Schwierigkeit, die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre mit der Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch die Religionsgenossenschaften zu vereinigen?

Gesetzt, der Religionsunterricht werde von einem Geistlichen ertheilt, so kann der weltliche Lehrer, zumal in der Logik und Psychologie und der Geschichte ihm entgegen arbeiten; der erstere etwa durch den Beweis, daß der Mensch in seinem Innern zur Unterscheidung eigener und inspirirter Gedanken kein Merkmal verspüre, der andere durch seine Ansicht vom Papstthume, den Concilienbeschlüssen, Dogmen, Secten, der Reformation. Lehrt aber der Weltliche, nach Beibringung des Zeugnisses über confessionelle Befähigung, auch Religion, so könnte er ja in dieser seinen Glauben ändern und in andern Unterrichtsfächern, sogar gelegentlich in Physik und Mathematik gefährlich werden.

Wie ist da nun herauszukommen, wie der Glaube zu sichern? Nun, die betroffene Confession wird geltend machen, daß die Bedingung, die bei der Anstellung in dem Zeugnisse über die confessionelle Befähigung enthalten ist, fortbauere und der in seinem Glauben umgewandelte Lehrer auch aus seinen übrigen Unterrichtsfächern, selbst ohne Pension, ausscheiden müsse. Das wird der Katholik mit demselben Rechte fordern, nach welchem eine protestantische Gemeinde an ihren Schulen keinen Jesuiten dulden würde. Sagt der Staat: Dazu biete ich meine Hand nicht, so antwortet die Religionsgenossenschaft: Wir können aber für die paar Religionsstunden keinen besondern Lehrer halten; oder sie stellt dem zu Berufenden ihre Bedingungen oder stiftet eventualiter ihre eignen Institute.

Wo bleibt aber nun das Grundrecht von der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre? Das geht in die Brüche. Ja, der ganze Abschnitt unseres Staatsgrundgesetzes von der Religionsübung und von dem Unterricht und der Erziehung steht im Münsterland von Seiten der Geistlichkeit auf dem Spiele.

Da komme ich kürzlich nach Vechta und vernehme alsbald, wie zur joyeuse entrée, daß das Officialat und die Gymnasiallehrer zufolge eines bischöflichen Befehls den Eid auf die Verfassung verweigert haben: „sie seien keine Staatsdiener, und ein Eid thue überhaupt nicht Noth.“ „Wie,“ muß' ich erwidern, „und der Herr Professor Nieberding läßt sich zu einer Schulcommission herbei, die auf der Grundlage der Verfassung arbeitet, und solche Unaufrichtigkeit wird in Oldenburg ignoriert und verhehlt? Und seitdem hat sich ja der Herr Professor sogar zum Landtage wählen lassen!“ So sprach ich im ersten Eifer, ehe ich mich selbst daran erinnerte, daß mit

der katholischen Kirche, auch in katholischen Reichen, immer nur ein Waffenstillstand, nie ein Frieden möglich ist. Was der Herr Pastor Schmitz aus Damme in unserm Vorparlamente aus einem dicken Hefte, vielleicht einer Instruktion, vorlas, daß seine Kirche mit jeder Staatsform sich vertrage, muß nach alter und neuer Erfahrung geradezu umgekehrt werden. Frieden wird nur dann möglich, wenn alle Kezer sich bekehren, und mit den Alt-Katholiken in allen himmlischen und irdischen Dingen auf Gnade und Ungnade der Kirche, d. h. der Geistlichkeit, um derentwillen die Kirche nur da zu sein scheint, sich unterwerfen. Nie hat ein Papst zurückgenommen, was Gregor VII. beanspruchte. Man zieht die Finger nur ein, um sie wieder auszustrecken. Unser eignes Staatsgrundgesetz hebt, und mit Recht, das landesherrliche Placet und Visum auf, gestattet den Besuch des collegium Germanicum in Rom, verlangt keine Mitwirkung des Staats bei der Wahl, Ernennung und Einsetzung der Kirchenbeamten, überläßt den Religionsunterricht den Religionsgenossenschaften; aber da mißfällt wieder die pure Möglichkeit der Deutschkatholiken, die Bestimmung über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, die bürgerliche Gültigkeit der Civil-Ehe, die Oberaufsicht des Staats über die Schulen, die freie Wahl der untern Schulbehörden von Seiten der Gemeinden &c. &c.

Und welch' tyrolischer Glaube herrscht noch so dicht in unsrer Nähe unter dem Volke! In Bechta brannte am hellen Tage vor dem heiligen Nepomuk ein Licht, zur Genesung eines Kranken angezündet, und eben wurde ein geschriebenes Gebet, aus dem Grabe eines Heiligen, in den gläubigen Häusern herumgetragen, das einer 7mal abschreiben mußte, um in dem Jahre nicht krank zu werden.

Aber es wird lichter, hört' ich auch versichern; die demokratische Gesinnung verbreitet sich und erschüttert die Autorität des Glaubens und der Geistlichkeit. Die eifrigsten Katholiken haben sich eines protestantischen Lehrjungen angenommen, der erst einige Wochen hier gelebt, aus Unwissenheit vor der Procession am Himmelfahrtstage die Müze nicht abgenommen hatte und deshalb, wie zu Ehren des Festes, von einem aus der Reihe tretenden Fuhrmanne blutrünstig geschlagen war. Man wusch ihm im nächsten Hause das Blut ab und drang in ihn, eine Klage zu erheben, die auch anhängig gemacht ist. Unter die Wahlmänner ist trotz aller Bemühungen kein einziger Geistlicher gebracht, denn Schmitz gelangte nur in die Stelle eines ausgefallenen. Der Pastor zu Lutten soll neulich nach dem Staatsgrundgesetze in Person oder durch einen Stellvertreter einen Weg machen helfen. Er stellt seinen Pfarrkindern vor, sie könnten ihn wohl frei halten; er sei doch

schon so lange unter ihnen gewesen, ohne an solchen Arbeiten Theil zu nehmen. Aber die Bauern lassen sich nicht rühren. „Ne Herr Pastor,“ erwidern sie, „Se sind so lange frei wesen, Se könnt' et nu woll mit den.“ Nun erscheint der Pastor in Person mit dem Spaten auf dem Rücken, um Effect zu machen, aber die Pfarrkinder bitten ihn mit Nichten wieder umzukehren: er muß den ganzen Tag mitarbeiten. Freilich, wird der Erwähnung solcher Vorzeichen hinzugesetzt, hängt Alles von Münster ab; wie der Wind dort weht, so zeigt unsre Fahne nach Mittag oder nach Mitternacht.

Der Entwurf einer Gemeinde- und Kreis-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg.

II.

Die Kreisgemeinde und der Kreis.

Gemäß dem Art. 69 des Staatsgrundgesetzes treten die Gemeinden der (oben angegebenen) Bezirke oder Kreise zu einer Kreisgemeinde zusammen, deren Verfassung nach denselben Grundsätzen und Grundlagen, wie die Verfassung jener, geordnet wird. — Wie wir in den einzelnen Gemeinden den Gemeinderath, so haben wir für die erweiterten Bezirke den Kreisrath — als Vertreter des Kreises und beschließende Gewalt; — und den Kreisvorstand — als ausübende Gewalt desselben (entsprechend dem Gemeindevorstand der einzelnen Gemeinde). —

Der Kreisrath besteht aus Abgeordneten, die in den Gemeindeversammlungen gewählt werden; auf jede 1000 Einwohner 1, — also für den Kreis durchschnittlich 30—40.

Die Bestimmungen über die Wahl (Art. 116—118), die Stellung des Gewählten zu der Gemeinde (Art. 125), die Sitzungen des Kreisrathes &c. sind im Ganzen dieselben, wie sie in Bezug auf den Gemeinderath festgesetzt sind —: die Wahlen frei (auf 4 Jahre), die Sitzungen öffentlich, die Mitglieder an keine Instruktion gebunden. — Die Befugnisse und Pflichten des Kreisrathes bestehen wesentlich darin: die Kreisgemeinde in ihren Angelegenheiten zu vertreten. Schwierig wird es hierbei sein zu unterscheiden, was Angelegenheiten des ganzen Kreises seien, und was bloß das Interesse einer oder einzelner Gemeinden desselben berühre. (Als Beispiel einer reinen Kreisangelegenheit führen wir die projectirte, aber freilich noch nicht ins Leben getretene Kreisschule an.) — Für Kreisangelegenheiten nun, sowie zur Abwehr, Beseitigung oder Milderung eines Nothstandes hat der Kreisrath ins-

besondere das Recht, Ausgaben zu beschließen (Art. 121). Ferner kann der Kreisrath Wünsche und Anträge des Kreises durch den Kreisvorstand an die Staatsregierung bringen, und muß ebenso in allen Fällen ein Gutachten abgeben, in denen solches von der Staatsregierung oder dem Kreisvorstande gefordert wird. — Zu wichtigen, Art. 122 angegebenen, Finanzbeschlüssen ist nach Begutachtung des Kreisvorstandes die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich. —

Die Einrichtung einer Kreisgemeinde war auch bereits nach der Gemeindeordnung von 1831 vorgesehen, ist aber nie praktisch geworden, und zwar hauptsächlich deshalb nicht, weil dem Kreise keine Kreisverwaltungsbehörde gegenüberstand. Diesem Uebelstande hilft die neue Gemeindeordnung ab.

An der Spitze des Kreises steht der Kreisvorstand. Denselben bilden der vom Großherzog ernannte Kreisamtmann und 3 bis 5, von dem Kreisrath aus seinen Mitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit gewählte, Abgeordnete. Letztere stehen nicht, wie die Beigeordneten dem Bürgermeister, lediglich als Gehülfsen dem Kreisamtmann zur Seite; — sondern wirken collegialisch mit demselben.

Dieses Collegium des Kreisvorstandes hat nun die Verwaltung für alle Angelegenheiten der Kreisgemeinde, z. B. Kreis Schule, Kreiswege und sonstige Kreisanstalten; — es bildet ferner die zweite Instanz für die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden; hat namentlich die Aufsicht über die gesetzliche Führung der gesammten Gemeindeverwaltung, insbesondere über die ortspolizeiliche Thätigkeit des Gemeindevorstandes u. dgl. m.

Damit Staat und Gemeinde in nähere Berührung und Wechselwirkung treten und eine richtige Verwaltungspolitik möglich werde, hat man endlich auch eine staatliche Kreisverwaltungsbehörde eingerichtet für Angelegenheiten, wobei die Gemeinde nicht mitzuwirken hat: z. B. bei Staatssteuern, Militärwesen. Hierbei ist die Stellung des Kreisamtmanns eine ganz andere, als in jenem Collegium; hier ist er nicht mehr Gemeinde-, sondern lediglich Staatsdiener und verfährt bürokratisch, indem die in den Kreisvorstand berufenen Abgeordneten nur seinen Beirath bilden. — Die genauere Abgränzung dessen, was in dieser Beziehung in seinen geschäftlichen Wirkungskreis fällt, bleibt der künftigen Gesetzgebung vorbehalten. —

Sollen wir nun unser Urtheil im Allgemeinen über diesen neuen Entwurf der Kreis- und Gemeindeordnung aussprechen; so müssen wir gestehen, daß er sehr freisinnig und in vollem Vertrauen auf die politische Bildung und Mündigkeit unseres Volkes ausgearbeitet ist. — Bewährt sich dieses Vertrauen, so werden wir nach dieser neuen

Organisation ein sehr reges Gemeindeleben unter uns sich entwickeln sehen, dessen wohlthätige Folgen, in materieller wie in politischer Hinsicht, nicht ausbleiben können. — Ist dagegen unser Volk noch zu unreif und der Aufgabe nicht gewachsen, die Freiheit nicht nur zu genießen, sondern auch anzuwenden und richtig zu gebrauchen; versteht unser Volk, wie so Manche, unter Freiheit nur die Befreiung von einzelnen Unbequemlichkeiten und Lasten, — so wird es sich bald nach den alten Zuständen zurücksehnen; denn was Wohlfeilheit, Bequemlichkeit, Ruhe und Sicherheit des Lebens anbetrifft, so hat die alte Organisation vielleicht noch den Vorzug vor der neuen. Die Thätigkeit der Gemeinde wird jetzt in ganz anderer Weise in Anspruch genommen als früher; — der Staat übernimmt nicht mehr die Garantie dafür, daß die Verwaltung vernünftig und zweckmäßig geführt werde; und wenn auch die Administration im Ganzen billiger eingerichtet werden wird, so erwachsen dagegen der Gemeinde durch die völlige Abtrennung der Justiz von der Verwaltung nicht minder erhebliche neue Kosten.

Zu den Nachrichten über die Synode in N^o 51 des Beobachters.

(Von Pastor Folte.)

Daß die Synode über die Petition der Prediger ohne Berathung weggehen würde, war zu erwarten. Die Petition war folgenden Inhalts und enthielt nur einen höchst gerechten Wunsch; es kam dabei gar nicht auf die Zahl der Betheiligten an, sondern nur darauf, daß sich Alle betheiligen konnten.

„Beauftragt von den evangelischen Predigern (hier waren 10 Prediger gemeint), haben wir Unterzeichneten der hohen Synode den Wunsch und die Bitte vorzutragen, daß es derselben gefallen möge sich nach der ersten, wohl bald vollendeten Lesung des Verfassungs-Gesetzes so lange zu vertagen, als es nöthig sein dürfte, allen dabei Betheiligten Kunde davon zu verschaffen. Folgendes sind die Gründe, welche diesen Wunsch und diese Bitte hervorgerufen:

1. Ist die ganze Sache bei uns so neu, daß aller Wahrscheinlichkeit nach nur wenige Gemeindeglieder in unserer Landeskirche von vorn herein eine klare Vorstellung von dem Wesen und Zwecke der Synodal-Berathungen gehabt haben.

2. Schon aus diesem Grunde können die fragmentarischen Berichte und Protokolle der Verhandlungen auch

nur Wenigen leicht verständlich gewesen sein, noch mehr aber wegen der gar zu kurzen Fassung.

3. Am allerwenigsten läßt sich aber daraus für den größten Theil der Leser eine Uebersicht des ganzen Werks gewinnen, wie solche doch nöthig ist, um über jeden einzelnen Theil richtig zu urtheilen.

4. Wünscht nun, was ja wohl keinen Zweifel zuläßt, die Synode, daß alle evangelischen Kirchengemeinen an dem vollendeten Werke ihre Freude haben mögen, so wird dieselbe auch eine solche vollständige Kenntniß desselben ermöglichen müssen, was nur durch eine Veröffentlichung des Gesamtergebnisses ihrer Arbeiten geschehen zu können scheint.

5. Weil es aber denn doch nicht allein denkbar, sondern auch wahrscheinlich gefunden werden muß, daß in dieser oder jener Gemeinde, dieser oder jener Artikel Unzufriedenheit und somit Widerspruch erregen könnte, so dürfte es der Synode nur als Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen müssen, sämmtlichen Gemeinen Zeit zu geben, ja sie selbst aufzufordern, ihre abweichenden Ansichten auszusprechen, deren Berücksichtigung bei der zweiten Lesung sämmtliche Gemeinen mit unabweisbarem Rechte beanspruchen zu dürfen scheinen.

6. Auch die evangelische Geistlichkeit des Landes selbst scheint eben dies Recht für sich in Anspruch nehmen zu dürfen, weshalb die Unterzeichneten aus besonderem Auftrage noch hinzuzufügen sich erlauben, daß die Genannten namentlich gegen die Beschlüsse über den Oberkirchenrath und dessen Zusammensetzung, so wie über die Zusammensetzung der Synode entschieden protestiren müssen, weshalb auch an die Synode die Bitte ergeht, diesen Protest jeden Falls, es mag derselben gefallen sich zu vertagen oder nicht, bei der zweiten Lesung ernstlich berücksichtigen zu wollen. Clausen. Folte."

Jeder, der einen Begriff von dem Einflusse einer neuen Kirchenverfassung hat, wird den Trompetenstoß, wie der Beobachter fein sagt, und diese Petition dem Seelsorgeramt und Gewissen nur angemessen finden, und bedauern, aber nicht bespotten, daß sich so wenige Prediger betheilig haben. Verkennung redlicher Absicht ist freilich immer schmerzlich, aber wenn solche Verkennung strebt, die Erreichung des Ziels zu vereiteln, scharft sie am meisten den Stachel.

Der Beobachter schlägt den Einfluß der Geistlichen in der Synode hoch an, aber wie wenig sie vermögen, liegt in den Hauptbeschlüssen klar vor Augen.

Man erwäge z. B. Artikel 2 und blicke zurück auf Artikel 1.

Der angenommene Artikel 2 lautet:

„Sie (die Kirche) duldet keine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, weder durch Bekenntnisschriften, noch durch kirchliche Anordnungen und Einrichtungen.“

Daß dieser Artikel so angenommen ist, welcher so vielen Mißverständnissen unterliegt, jedes verfaßlichen Grundes entbehrt, und in dem bisherigen Verfahren der Oldenburgischen Geistlichen gewiß keine Veranlassung fand,

aber Veranlassung zu kirchenverderblicher Lehrfreiheit werden kann, beweist schon die Ohnmacht der Geistlichen oder noch mehr, denn damit ist gesagt: die Oldenburgische ev. Kirche duldet nicht die Forderung eines bestimmt gefaßten Glaubensbekenntnisses (wie z. B. der Katechismus es enthält) bei der Confirmation, der Taufe und Schulaufsicht.

Wenn ich denn nun als evangelischer Prediger keinen taufen und confirmiren will, als der das Bekenntniß nach dem Katechismus ablegt, und von dem Schullehrer verlanget, daß er nach dem Inhalte des Katechismus unterrichte, will mich die Synode dann absegnen? —

(Schluß folgt.)

Das Gymnasium zu Jever hat augenblicklich einen schweren Stand. Der Rector ist gestorben, Dr. Böckel ist als Synodal- und Landtagsmitglied anderweitig beschäftigt, und Pastor Goens, der bis dahin mehrere Stunden übernommen hatte, wird fernerhin nicht mehr unterrichten. Wenn keine sonstige Hilfe eintritt, werden manche Unterrichtsfächer ganz ausfallen müssen.

In Barel ist die Fabrik von Codbrede & Comp., in der früher eine Spinnerei war und in letzterer Zeit Watten fabricirt wurden, am 27. Morgens 6 Uhr abgebrannt. Der Schornstein und die Dampfmaschine sind gerettet. Die Gebäude sind in Gotha versichert.

Dem Vernehmen nach stehen auf der Wahl zum Oberkirchenrath: 1. als juristisches (lebenslangliches) Mitglied: Dannenberg, Alhorn, Kläbemann; 2. als theologisches Mitglied: Geist, Gröning (der es indeß zum Voraus abgelehnt hat), Greverus, Wallroth; 3. als weltliches Mitglied: Bartelmann, v. Thünen; als außerordentliche Mitglieder: Kunde, Greverus, Geist u. A.

Kirchennachricht.

Vom 23. bis 29. Juni sind in der Oldenburger Gemeinde

1. Copulirt. 74) Peter Friedrich Ludwig Arite und Meiske Marie Janssen, Heil. Geistthor.

2. Getauft. 184) Diedrich Schwarting, Moorhausen. 185) Hermann Friedrich Christian Mehrens, Bloherfeld. 186) Anna Catharine Kröger, Metjendorf. 187) Thalle Margarethe Eilers, Moorhausen. 188) Marie Johanne Weblau, Eversten. 189) Elise Hinrike Eleonore Rosenbohm, Heil. Geistthor. 190) Johann Diedrich Koopmann, Eversten.

3. Beerdigt. 153) Johann Peter Nikolaus Besuden, Eversten, 15 J. 8 M. 154) Johann Friedrich Carl Bieting, Oldenburg, 23 J. 5 M. 155) Gebte Margarethe Rosenbohm, Ohmstede, 30 J. 8 M. 156) Wilhelm Brand, Oldenburg, 51 J. 1 M. 157) Anna Sophie Theodore Renken, Oldenburg, 24 J. 10 M.

Gottesdienst in der Lambertikirche.

Sonntag, den 1. Juli:

Vorm. (Anf. 8 Uhr.) Herr Pastor Gröning.
Vorm. (Anf. 9½ Uhr.) Herr Hülfspred. Eckardt.
Nachm. (Anf. 2 Uhr.) Herr Kirchenrath Clausen.

Berichtigung.

In dem Artikel: „das Oberappellationsgericht“ in Nr. 51 des Volksfreundes muß es, auf der ersten Seite in der zweiten Spalte, anstatt: „etwas weniger gründlich oder etwas rascher“ — heißen: „etwas gründlicher oder etwas rascher.“

Der
Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-Handlung angenommen.

Zustände im Münsterlande.

II.

Die Strafanstalt zu Vechta.

Ich trat in das Gefangenhäus zu Vechta mit der Erinnerung an die eine Strafanstalt, von der ich eine anschauliche Kenntniß mitbrachte, die in dem Schlosse der ehemaligen Herzoge von Nassau-Diez. Da trugen die Sträflinge, fast lauter sehr schwere Verbrecher, eine lange Kette am Fuß und daran eine schwere Kugel, die sie im Gehen aufnahmen. Ihre Arbeit bestand im Sägen und Verarbeiten der in der Nähe gebrochenen Marmorblöcke, in einem gemeinschaftlichen Saale zum Sägen und einem andern für minder schwere zum Verarbeiten. Das Sprechen in dem erstern verbot sich durch das Gekreisch der Säge von selbst, wenn nicht etwa der Block zu verrücken war; diese Pause aber und die Unterhaltung durch Zeichen wurde von Aufsehern überwacht. Vor den Arbeitsfälen und im Schloßhose herum standen Posten, mit kurzen, dicken und zum Versprühen von Kugeln in eine trichterförmige Mündung auslaufenden Blüchsen versehen. Den Mienen und Geberden und dem Gange und der Anstrengung der Sträflinge sah man es an, daß sie ihre Strafe schwer fühlten, und gönnte ihnen das um so mehr, als sie fast alle die schreckhaftesten, aber vielleicht auch verbitterten Verbrechergesichter zeigten. Des Nachts waren sie vereinzelt und die Wände der Schlafzellen so dick, daß ein Communiciren unmöglich erschien.

Im Punkte der Behandlung der Sträflinge brachte ich vom Hören und Lesen den Maßstab einer Mischung des pennsylvanischen und Auburnschen Systems mit. Nur

zu Anfang soll der Sträfling Tag und Nacht einsam und auch unbeschäftigt sein, um zum Nachdenken über sich selbst gebracht zu werden. In dieser Zeit mag er selbst nicht einmal den Wärter sehen, der ihm sein Essen bringt. Bald aber tritt der Vorsteher bei ihm ein, um ihn zu erforschen und zu ermahnen und eine Beschäftigung für ihn ausfindig zu machen. Den Vorsteher unterstützen, nach Verabredung, der Arzt, ein Geistlicher, Lehrer, oder ein Mitglied eines und zwar eines nachhaltigen Vereins. Nach einiger Zeit, wenn sich Besserung zeigt, kommt er in Gesellschaft von Gebesserten, mit denen er sich auch unterhalten darf. Nie aber betritt ein Gebesselter einen allgemeineren Arbeitsaal, dessen bösen Insassen eben eine Sehnsucht nach Gesellschaft der Gebesserten und Unterhaltung und darum nach eigner Besserung eingestößt werden soll. Das Gebot des Schweigens, meine ich ferner, kann zwar die Gemüther verbittern, und die Uebertretung desselben macht manche Bestrafung nöthig, scheint aber doch, mehr noch als die Beobachtung der Zeichensprache, zur Verhütung von Ansteckungen und Complotten, eine Nothwendigkeit zu sein. Des Nachts lasse ich alle einsam sein und auch für den Tag Vereinsamung als wohlbegründet gelten, obwohl der Eine oder Andere das Alleinssein begehrt.

Mit diesen Erwartungen, und unbekümmert um die Frage, ob solche Besuche überhaupt heilsam seien, trat ich ein, und brachte den allgemeinen Eindruck mit heraus, ich wäre doch vielmehr in einer Fabrik als in einer Strafanstalt gewesen. Im Saale der Tischler und dem der Schuster, sogar in den Einzel-Zellen von Webern, Schustern und Kuhhaar-Krägern, in der gesunden Luft, bei der hinlänglichen Helligkeit und Reinlichkeit, dem frischen Aussehen bei weitem der Meisten, dem täglichen Spazier-